

27.05.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen,
Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von
Abfällen

Punkt 2 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 5

In Artikel 2 ist die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Durch die Ergänzung des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) um die Belange der Abfallwirtschaft soll die Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Planungen als Genehmigungsvoraussetzung in das Immissionsschutzrecht eingeführt werden. Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz sind sämtliche Abfallentsorgungsanlagen, mit Ausnahme der Deponien, zur Verfahrensbeschleunigung nur noch immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Eine Ausweitung der Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG auf die Grundsätze der Abfallwirtschaftsplanung durch den vorliegenden Gesetzentwurf hätte für Abfallentsorgungsanlagen zur Folge, daß nunmehr Abwägungen, wie in Planfeststellungsverfahren im BImSchG-Verfahren erforderlich wären, da nicht zu erwarten ist, daß rechtsverbindliche Abfallwirtschaftspläne in absehbarer Zeit erstellt werden.

De facto bedeutet dies, daß der gewünschte Beschleunigungseffekt bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen entfällt. Sind entsprechende Abfallwirtschaftspläne aufgestellt, so ist deren Beachtung durch die Regelungen in § 6 Nr. 2 BImSchG bereits heute hinreichend sichergestellt.

Ausgeliefert am

27. MAI 1993